



COBURG
Der Landkreis

RICHTLINIE

**zur Vergabe einer
Weiterbildungsprämie an
Ärztinnen bzw. Ärzte in
Weiterbildung in der**

Stand: 08.07.2025

Inhaltsverzeichnis

Zweck und Ziel der Weiterbildungsprämie.....	3
1 Zugangsvoraussetzungen.....	3
2 Antragstellung, Höhe der Prämie und Auszahlung.....	4
3 Verpflichtungen während der Weiterbildung	4
4 Verpflichtungen nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin	5
5 Rückzahlung der Weiterbildungsprämie	5
6 Auswahlverfahren.....	6
7 Bewerbungsverfahren	7
8 Zusatzbestimmung zur Finanzierung.....	8

Zweck und Ziel der Weiterbildungsprämie

Der Landkreis Coburg setzt sich für eine wohnortnahe medizinische Versorgung ein und verfolgt das Ziel, die hausärztliche Versorgung in der Region langfristig zu sichern. Ein zentrales Anliegen ist es, mehr Ärztinnen und Ärzte für eine Tätigkeit in der Allgemeinmedizin im ländlichen Raum zu gewinnen. Die strukturellen und persönlichen Herausforderungen, denen sich Weiterbildungsinteressierte in diesem Kontext stellen müssen, sind vielfältig. Insbesondere der erhöhte Mobilitätsaufwand und die Kosten größerer Flexibilität sind mit einer Tätigkeit auf dem Land verbunden.

Um diesen Belastungen entgegenzuwirken und die Aufnahme einer Weiterbildung zum Hausarzt bzw. zur Hausärztin zu erleichtern, gewährt der Landkreis Coburg die Weiterbildungsprämie. Diese einmalige finanzielle Zuwendung dient dem Zweck Mobilitäts- und Wohnkosten auszugleichen. Dazu zählen beispielsweise die Finanzierung eines Umzugs, die Bewältigung weiter Entfernungen, Kosten für eine Kinderbetreuung oder die Kosten für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungskosten (Reisekosten etc.). Die Weiterbildungsprämie schließt auch Ausgaben im Bereich der sozialen Integration ein, beispielsweise für Vereinsmitgliedschaften oder die Teilnahme an regionalen Netzwerken.

Mit der gezielten Ausschüttung dieser Prämie unterstützt der Landkreis Coburg Ärztinnen und Ärzte, die sich für eine Weiterbildung in der Allgemeinmedizin entscheiden und im Anschluss eine Tätigkeit in der Region anstreben. Damit trägt der Landkreis Coburg dazu bei, die hausärztliche Versorgung im Landkreis Coburg perspektivisch sicherzustellen. Die Weiterbildungsprämie ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Coburg und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und ohne Rechtspflicht gewährt. Die Vergabe der einmaligen Prämie ist an die rückgezahlten Mittel des Stipendiatenprogramms des Landkreises Coburg gebunden. Bewerben können sich Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung mit Fachrichtung Allgemeinmedizin (Hausarzt/ Hausärztin).

Mit Inanspruchnahme der Weiterbildungsprämie des Landkreises Coburg verpflichtet sich die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung, die fachärztliche Weiterbildung im Weiterbildungsverbund Coburg in der Fachrichtung Allgemeinmedizin zu absolvieren und anschließend für einen Zeitraum von 60 Monaten in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde des Landkreises Coburg hausärztlich tätig zu sein.

1 Zugangsvoraussetzungen

Eine Prämie kann gewährt werden, sofern die Ärztin/ der Arzt

- das Studium der Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen hat und die Approbation als Ärztin bzw. Arzt besitzt,
- in Deutschland uneingeschränkt leben und auch arbeiten darf (somit ist für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, eine Niederlassungserlaubnis erforderlich, die zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt),

- besondere Leistungen und Engagement vorweist,
- sich verpflichtet, die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin im Weiterbildungsverbund Coburg zu absolvieren,
- davon mindestens 24 Monate der Weiterbildung in einer ambulanten Hausarztpraxis im Landkreis Coburg abzuleisten,
- sich verpflichtet, nach Beendigung der Facharztausbildung für mindestens 60 Monate als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin) in einer Kommune des Landkreises Coburg tätig zu sein (siehe Punkt 4).

Neben der Inanspruchnahme dieses Förderprogramms des Landkreises Coburg ist eine weitere Förderung aus anderen Mitteln nur dann zulässig, wenn hierdurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden, die einer hausärztlichen Tätigkeit im Landkreis Coburg entgegenstehen.

2 Antragstellung, Höhe der Prämie und Auszahlung

Der Arzt bzw. die Ärztin in Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin kann sich mit erfolgreicher Approbation um eine Prämie in Höhe von 15.000.- Euro bewerben. Eine Bewerbung kann erst mit rechtswirksamen Vertrag über eine Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin mit Sana Klinikum Coburg gestellt werden. Näheres zum Bewerbungsverfahren regelt Punkt 8. Die Prämie wird frühestens mit Start der Weiterbildung als Einmalzahlung gewährt. Der Landkreis Coburg prüft die Bewerbungen. Nach dem unter Punkt 7 beschriebenen Auswahlverfahren entscheidet der Landkreis Coburg über eine Prämienauszahlung. Grundsätzlich wird die Prämienzahlung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss betrachtet. Ein Rechtsanspruch auf eine Prämienzahlung besteht nicht. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht in den im Punkt 5 benannten Fällen.

3 Verpflichtungen während der Weiterbildung

- Die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich dem Landkreis Coburg Zeiten der Beurlaubung, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes, oder der Elternzeit – sofern diese länger als drei Monate andauern – unverzüglich mitzuteilen. Bei Unterbrechung der Tätigkeit, beispielsweise wegen des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs mit einer Entbindung oder der Erziehung von Kindern, verlängert sich die Dauer der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit entsprechend der Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer. Sowohl die Unterbrechung als auch jede Änderung am Umfang der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit ist dem Landkreis Coburg mitzuteilen.

- Die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, den Abbruch oder Wechsel der Weiterbildung in eine andere Facharzttrichtung dem Landkreis Coburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, den Landkreis Coburg umgehend über Änderungen der Anschrift oder der Kontaktdaten zu informieren.
- Die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen dem Landkreis Coburg schriftlich mitzuteilen. Die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

4 Verpflichtungen nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin

- Die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich nach Bestehen der Facharztprüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde beim Landkreis Coburg vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung oder eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit aus anderen Gründen ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.
- Die Ärztin bzw. der Arzt verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung zur Allgemeinmedizinerin bzw. zum Allgemeinmediziner, in einer Kommune des Landkreises Coburg tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung 60 Monate in Vollzeit (entspricht 40 Wochenstunden) in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde des Landkreises Coburg. Nach Absprache ist auch eine hausärztliche Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Dauer zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung entsprechend.
Die hausärztliche Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in anderen Praxismodellen (z. B. Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis etc.) im Landkreis erfolgen.

5 Rückzahlung der Weiterbildungsprämie

Die Weiterbildungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn

- durch den Landkreis Coburg festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Punkt 1) für die Gewährung der Weiterbildungsprämie nicht vorgelegen haben.
- den in Punkt 3 und 4 beschriebenen Verpflichtungen ohne triftigen Grund nicht nachgekommen wird.

- die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung vorzeitig die Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin abbricht oder in eine andere Fachrichtung wechselt.
- Die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung durch Eigenverschulden die hausärztliche Tätigkeit nicht binnen sechs Monaten nach absolvierter ärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Coburg aufnimmt.
- die hausärztliche Tätigkeit durch die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums beendet wird.

Ist der Vertrag gekündigt worden, ist die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung zur Rückzahlung der ausgezahlten Prämienzahlung verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung ist zusätzlich eine einmalige Ausgleichzahlung zu leisten.

Die Höhe der Ausgleichzahlung errechnet sich aus der ausgezahlten Landarztprämie dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer - Weiterbildung plus hausärztliche Tätigkeit) multipliziert mit der Anzahl der Monate, in denen die Tätigkeit vorzeitig beendet oder nicht tatsächlich ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist.

Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

Für die Rückzahlung kann eine individuelle Ratenzahlung mit einem Festzins von 7% p.a. und einer maximalen Laufzeit von 60 Monaten vereinbart werden.

In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Coburg nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).

6 Auswahlverfahren

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden nach entsprechender Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch ein Auswahlgremium ausgewählt.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- dem Landrat bzw. der Landrätin, oder einem bzw. einer von ihm bzw. ihr benannten Vertreter bzw. Vertreterin
- der Leitung des Planungsstabes Landkreisentwicklung „Gesundheit, Pflege und gesellschaftlicher Zusammenhalt“ oder einem bzw. einer von ihm bzw. ihr benannten Vertreterin bzw. Vertreter
- dem Geschäftsstellenleiter bzw. der Geschäftsstellenleiterin der Gesundheitsregion^{plus} – Coburger Land
- zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Weiterbundesverbandes Coburg
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Sana Klinikum Coburg.

Das Auswahlgremium wählt anhand der folgenden Vergabekriterien die bzw. den Arzt in Weiterbildungsaus, die eine Prämie erhalten soll. Besonderer Wert bei der Vergabe wird neben dem Leistungsnachweis auf die persönliche Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin gelegt, die u.a. durch die Offenlegung der Motivation Hausarzt bzw. Hausärztin im Landkreis Coburg zu werden und durch bereits vorhandenes soziales Engagement verdeutlicht werden kann. Es liegt im Ermessen des Landkreises, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. In diesen Fällen erfolgt eine schriftliche Einladung.

Das Auswahlgremium des Landkreises Coburg entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Prämie besteht nicht.

7 Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung auf Gewährung einer Prämie kann zu jeder Zeit beim Landkreis Coburg, Planungsstab Gesundheit, Pflege und gesellschaftlicher Zusammenhalt eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind für die Antragsstellung erforderlich:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopie des Personalausweises
- Beglaubigte Kopie der Approbationsbescheinigung, mit Zulassung als Ärztin bzw. Arzt in Deutschland tätig zu sein oder Vorlage des Originals
- Beglaubigte Kopie des Zeugnis/ Bescheinigung einer Hochschule, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt
- Rechtswirksamer Vertrag über die Weiterbildung Fachrichtung Allgemeinmedizin mit den Sana Klinikum Coburg
- Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Bei ausländischen Bewerbern zusätzlich:

- Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache mindestens auf B2 Niveau
- Aktueller Aufenthaltstitel inkl. Zusatzblatt

Mehrfachförderungen sind dem Landkreis Coburg bei Antragsstellung mitzuteilen. Die die Bewerberin bzw. der Bewerber weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

Ärztinnen bzw. Ärzte können sich bei Interesse beim

Landkreis Coburg

Planungsstab Landkreisentwicklung
Frau Anja Zietz
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

bewerben.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Frau Jennifer Schneider
Telefon: 09561 514-5204
E-Mail: gesundheitsregionplus@landkreis-coburg.de

8 Zusatzbestimmung zur Finanzierung

Zur Finanzierung der Weiterbildungsprämie ist diese an die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an Studierende der Humanmedizin des Landkreises Coburg geknüpft. Im Falle von Rückzahlungen aufgrund von Kündigungen des Stipendiatenprogramms, können die rückgezahlten Mittel dazu verwendet werden, unterjährig eine Prämie für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin auszusprechen. Das Prämienprogramm dient als Ausgleich, um das Ziel des Stipendienprogramms auch bei Kündigungen sicherzustellen.

Das Auswahlverfahren beginnt mit Erreichen der Rückzahlungssumme aus bestehenden Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von 15.000.- Euro im jeweiligen Haushaltsjahr.
